

Im Jahre 1459 wurde Diether von Isenburg zum Erzbischof von Mainz erwählt und vom Papst bestätigt, nachdem seine Gesandten das Palliengeld von 20 500 fl. entrichtet hatten; dafür nahmen sie bei einer italienischen Bank eine Anleihe auf und verpflichteten sich zur Rückzahlung bei Strafe der Exkommunikation. Als nun Diether die Höhe des Betrags nicht anerkannte, verfiel er der Exkommunikation, unterwarf sich aber nicht, sondern berief sich, von Gregor Heimburg beraten, auf ein künftiges Konzil. Darauf wurde er abgesetzt und an seiner Stelle Adolf von Nassau eingesetzt. Es kam zum Krieg, zumal Kurfürst Friedrich von der Pfalz für Diether eintrat; das Erzstift hat sich von den Verwüstungen dieser Fehde nicht mehr erholt. Erst 1463 trat Diether zurück. Nach Adolfs Tod wurde er wiedergewählt, er hat die erste Mainzer Universität begründet; aber die Gebiete, die beide Parteien während der Fehde weggegeben hatten, um Bundesgenossen zu werben, blieben dem Erzstift verloren. Es ist nun Professor Erler in den letzten Jahren gelungen, 1954 in Washington ein bisher unbekanntes Gutachten des Domherrn Johann von Bachenstein zu diesem Fall aufzufinden; vier weitere Gutachten, die daraufhin entdeckt wurden, sind nach einer alten, heute selten gewordenen Gepflogenheit von den Findern dem sachkundigen ersten Bearbeiter zur Verfügung gestellt worden. „Auf diese Weise“, stellt Erler über die verschiedenen Gutachten fest, „entfaltet sich vor unseren Augen ein Kampf ums Recht, der tiefe Einblicke in die Werkstatt des lebendigen Rechtsdenkens um 1460 gewährt — tiefere, als das Studium der Canones in ihrer Ruhelage“ (S. 196). Unser besonderes Interesse gilt Johann von Bachenstein, dem Sohn einer Haller Familie (vgl. WFr 1961, 22). Sein Gutachten ist weitschweifig, „breit dahinfließend, manchmal auch ein klein wenig seicht“, mit Anekdoten, Gebeten, Einlagen geschmückt, aber rechtsgeschichtlich deshalb besonders interessant, weil er als einziger der 5 Gutachter nicht im Auftrag einer Partei schreibt, sondern spontan, aus Schmerz über die Verwirrungen der Stiftsfehde: ein Klagelied, das sich um eine konstruktive Friedenslösung bemüht. Wir „sehen in Bachensteins Gutachten die Kanonistik im Dienste eines noch nicht gefundenen Völkerrechts, ja Friedensrechts“. Bachenstein deutet an, daß Diether durch Gregor Heimburg falsch beraten war; mit gutem Spürsinn nimmt er damit Diethers Rücktritt von 1463 vorweg. Die genealogische Einordnung Bachensteins (S. 130) ist die Aufgabe der örtlichen Forschung, zumal wir selbst früher die verschiedenen Namensträger noch nicht eindeutig unterscheiden konnten. Der Vater des Domherrn ist Hans von Bachenstein, der 1406/31 in Döttingen gesessen ist, also nicht der Haller Stättmeister gleichen Namens († 1437), Sohn eines Hans, der mit Anna Haug aus Dinkelsbühl verheiratet war (demnach ist Bürgerschaft Nr. 132 zu berichtigen). Daß der Großvater des Domherrn Kraft gen. Bechlin 1352/80, der Sohn (nicht Gemahl!) einer Benigna, verheiratet mit Anna, gewesen sei, bezweifeln wir dem Alter nach, eher ein Engelhard oder Markward, die von Krafts Bruder Engelhard abstammen. Die Großmutter mütterlicherseits war Katharina von Heimberg (nicht von Rechberg, aber in 2. Ehe mit Wilhelm von Rechberg verheiratet und 1418 von den Geschwistern Bachenstein beerbt). — Die ausführliche Edition der verschiedenen Gutachten mit ihrer gründlichen Einleitung und Wertung ist für uns im Hinblick auf Bachenstein von größtem Interesse. Der Vortrag Erlers aus dem Jahre 1962 unterrichtet in knapper Zusammenfassung über den Sachverhalt und die Probleme.

Wu.

Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514. Faksimile-Ausgabe mit Transkription und geschichtlicher Würdigung von Walter Grube. (Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde und dem württembergischen Geschichts- und Altertumsverein.) Stuttgart: Kohlhammer 1964. 47 S. 30 DM.

Nach dem Bauernaufstand des Armen Konrad erwies es sich als unumgänglich, über die Finanzlage des Herzogtums Württemberg und die Schuldenwirtschaft des Herzogs Ulrich zu verhandeln. Diese Verhandlung wurde von Stuttgart nach Tübingen verlegt, um sie dem „Druck der Straße“ zu entziehen. Ein kaiserliches Schiedsgericht brachte einen Kompromiß zustande, nach dem die Stände die Schulden übernehmen, aber dafür auch die Finanzen des Herzogs kontrollieren sollten. Der Vertrag war ein Triumph der „alten Ehrbarkeit“ der führenden Familien, die von dem Bauernaufbruch ebenso oder noch mehr als der Herzog bedroht waren. Wenn auch die Regierung immer wieder versucht und zeitweilig auch erreicht hat, die lästige Fessel der Finanzkontrolle abzustreifen, so hat doch der Tübinger Vertrag bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Verfassungsentwicklung des Herzogtums bestimmt und den Landständen die Grundlage für ihre Rechte geboten. Während man früher geneigt war, die juristische Formulierung als unabänderlich im Sinne des römischen Rechts zu überschätzen, zeigt Grube in seiner aus-

gezeichneten, klar und geradezu spannend geschriebenen Studie die geschichtliche Entwicklung, die in veränderter Lage auch veränderte Verhältnisse schafft, so daß der eigentliche Vertrag bald überholt war. Aber dennoch blieb er „der feste Grund“, auf dem sich „der ständische Unabhängigkeitsgeist entwickeln“ und „die Wahrung des Rechts“ durchsetzen konnte. Für Franken ist von besonderem Interesse, daß zu dem kaiserlichen Schiedsgericht Schenk Christof von Limpurg, Schenk Valentin von Erbach, Dr. Florenz von Venningen und der Komburger Propst Peter von Aufseß gehörten. Der letztere hat auch bei der Schlichtung zwischen Adel und Gemeinde in Hall 1512 einen führenden Anteil. Seine Persönlichkeit würde eine eingehendere Untersuchung verdienen. Wu.

Bernhard Kirchgäßner: Wirtschaft und Bevölkerung der Reichsstadt Eßlingen im Spätmittelalter. Nach den Steuerbüchern 1360—1460. (Eßlinger Studien, Bd. 9, 1964.) 215 S.

Kirchgäßner, dessen Konstanzer Untersuchungen bereits besprochen wurden (WfR 1961, 192), legt einen neuen Band über Eßlingen vor, in dem er seine Methode der Analyse der Steuerbücher verfeinert und weiter entwickelt hat. Die wenigen Nachrichten, die uns über die wirtschaftlichen Abläufe des 14. Jahrhunderts überliefert sind, haben verschiedene Theorien ausgelöst; so hat man gelegentlich alles auf die Pestzüge des Jahrhunderts schieben wollen, in deren Folge eine Okkupation herrenlosen Vermögens, damit eine Vorstufe des Frühkapitalismus, eingetreten sei, die wiederum von den Zunftkämpfen bis zu den Entwicklungen des 15. Jahrhunderts alles weitere bestimmt habe. Gegenüber dieser Methode, von „ökonomischen und systematischen Überlegungen“ auszugehen, wählt der Verfasser den anderen Weg, durch zeitlich und räumlich umschriebene Einzeluntersuchungen Tatbestände festzustellen und zu analysieren. In Eßlingen sind glücklicherweise Steuerbücher von 1360 bis 1460, dazu eine Reihe Missivenbände (Ratskorrespondenzen) des 15. Jahrhunderts erhalten. Zwar fehlen bis auf Bruchstücke die städtischen Rechnungsbücher, aber die Quellen ermöglichen es dem Verfasser, nicht nur über Geldwesen und Währungsfragen, Steuerpraxis und Schuldendienst etwas zu sagen, er kann auch die Vermögensentwicklung der einzelnen Bürger von Jahrzehnt zu Jahrzehnt untersuchen. In wichtigen Fällen hat er die Vermögensbildung von Jahr zu Jahr nachgeprüft und sich damit der von uns in Hall verfolgten Methode genähert. (In Hall ermöglichen uns die Steuerrechnungen, den Gesamthaushalt der Stadt seit 1415 zu untersuchen, was D. Kreil vorbildlich durchgeführt hat, aber die Steuerlisten setzen hier erst 1396 ein, so daß uns die wichtigen Jahrzehnte vorher fehlen.) Kirchgäßner stellt für Eßlingen fest, daß einem nie wieder erreichten Gesamtvermögen von 377 000 fl. im Jahre 1370 ein Rückgang bis 1411 folgt, daß aber dann, was der bisherigen Literatur, die nur mit großen Querschnitten arbeitete, entgangen war, ein neuer Aufstieg einsetzt, der 1447 immerhin 362 000 fl. erreicht, bis der Städtekrieg von 1450 einen neuen Rückgang bringt. Während für das 14. Jahrhundert die Auseinandersetzungen mit dem Kaiser und Württemberg (Döffingen!) als Ursachen der Verarmung zu erkennen sind, erlauben die reichhaltigeren Quellen des nächsten Jahrhunderts einen Einblick in die Quellen des erneuten Wohlstands. Außer dem Durchgangshandel und der eigenen Weinproduktion ist dabei das Textilgeschäft von Bedeutung, das Eßlingen durch eine Art eigener städtischer Barchentregie zu fördern sucht. Einzelne Eßlinger, vor allem Klaus Kreidenweiß, erreichen durch Beteiligung am Bergbau im Welzheimer Wald, in Steyer und im Breisgau sowie durch Fernhandel bis Südfrankreich hin große Vermögen (Kreidenweiß bis 11 350 fl. — Das größte Haller Vermögen erreichte in dieser Zeit übrigens Konrad Keck mit 21 600 fl.). Kirchgäßner stellt fest, daß auch Handwerker am Weinhandel über weite Entfernungen beteiligt sind. Die Namen, die in dieser Zeit hervortreten, lassen einen Rückgang der alten Geschlechter und das Aufkommen neuer reicher Familien erkennen. Hier wäre allerdings zu fragen, wie weit genealogische Beziehungen zwischen den großen Familien des 14. und denen des 15. Jahrhunderts bestanden. Dabei müßte wohl noch beachtet werden, daß zuweilen reiche Fernhändler Vermögensanteile in verschiedenen Städten versteuerten (wie es etwa für Ulrich Lebkucher in Heilbronn, Wimpfen und Eßlingen in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts erkennbar ist), so wie ja auch Geschlechter Teile ihres Vermögens in Landbesitz anlegten, der nicht in das Eßlinger Territorium fiel. Der wirtschafts- und sozialgeschichtliche Ertrag der Arbeit und damit auch ihr Beitrag zur allgemeinen und politischen Geschichte ist auch für andere Gebiete außerordentlich hoch. Es sei hier besonders auf die Ausführungen zur Haller Währung (S. 19) hingewiesen, die im 14. Jahrhundert vorherrscht. Der Verfasser kündigt erfreulicherweise eine Untersuchung über Hall an (S. 27, 187). Die Beziehungen sind übrigens mannig-